

Leitsatz:

1.

Bei einer Straßenblockade ist die "Zweite-Reihe-Rechtsprechung" auch dann anwendbar, wenn das in der ersten Reihe stehende Fahrzeug zwar eine Möglichkeit hat, fortzufahren, aber auch ohne Rechtsverstoß dort verharren kann.

In diesen Fällen kann die hierdurch bewirkte Hinderung der nachfolgenden Fahrzeuge an der Weiterfahrt den Blockierenden als gewaltsame Nötigung zugerechnet werden.

2.

Eine mittelbare Täterschaft kommt nicht nur bei einer unausweichlichen Zwangslage des Tatmittlers in Betracht, sondern schon immer dann, wenn dessen vom Hintermann vorsätzlich veranlassenes Tun ohne eine solche gerechtfertigt ist.

OLG Dresden, 1. Strafsenat, Urteil vom 27. März 2026, Az.: 1 ORs 25 SRs 447/25



Oberlandesgericht
Dresden
Strafsenat

Aktenzeichen: **1 ORs 25 SRs 447/25**
Amtsgericht Eilenburg, 7 Cs 617 Js 32246/23

Im Namen des Volkes

URTEIL

In dem Strafverfahren gegen

M..... W....., ...

Verteidiger: Rechtsanwalt C..... K....., ...

N..... M..... H....., ...

Verteidiger: Rechtsanwältin H..... W....., ...

O..... Z....., ...

Verteidiger: Rechtsanwalt E..... Z....., ...

M..... H....., ...

Verteidiger: Rechtsanwalt N..... S....., ...

wegen Nötigung

hat der 1. Strafsenat des Oberlandesgerichts Dresden in der am 27.03.2026 durchgeführten Hauptverhandlung, an der teilgenommen haben:

Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht S.....
als Vorsitzender,

Richterin am Oberlandesgericht H.....,
Richterin am Landgericht S.....
als Beisitzerinnen

Staatsanwältin R.....
als Vertreterin der Generalstaatsanwaltschaft

Rechtsanwalt K.....
als Verteidiger der Angeklagten W.....,

Rechtsanwältin W.....
als Verteidigerin der Angeklagten H.....,

Rechtsanwalt Z.....
als Verteidiger des Angeklagten Z.....,

Rechtsanwalt S.....
als Verteidiger des Angeklagten H.....

Justizhauptsekretärin B.....
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

für Recht erkannt:

Auf die Revisionen der Staatsanwaltschaft wird das Urteil des Amtsgerichts Eilenburg vom 17. März 2025 mit den zugrunde liegenden Feststellungen aufgehoben.

Die Sache wird zu neuer Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Rechtsmittel, an eine andere Abteilung des Amtsgerichts Eilenburg zurückverwiesen.

Gründe:

I.

Das Amtsgericht - Strafrichter - Eilenburg hat gegen die Angeklagten H..... und H..... am 20. Juli 2023 und gegen die Angeklagten W..... und Z..... am 1. August 2023 jeweils gleichlautende Strafbefehle wegen Nötigung erlassen. Auf die hiergegen eingelegten Einsprüche hat das Amtsgericht die Angeklagten mit Urteil vom 17. März 2025 aus rechtlichen Gründen vom Vorwurf der Nötigung freigesprochen. Zur Begründung hat es im Wesentlichen ausgeführt, es liege bereits keine „taugliche Gewaltanwendung im Sinne des § 240 Abs. 1 StGB“ vor. Im Übrigen fehle es auch an einer „Verwerflichkeit“ der den Angeklagten zur Last gelegten Blockadeaktion. Hiergegen wendet sich die Staatsanwaltschaft mit den (Sprung-) Revisionen. Sie rügt die Verletzung materiellen Rechts.

Die Generalstaatsanwaltschaft hat in der Hauptverhandlung beantragt, auf die Revision der Staatsanwaltschaft das Urteil des Amtsgerichts Eilenburg vom 17. März 2025 mit den Feststellungen aufzuheben und die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Revisionsverfahrens, an einen anderen Strafrichter des Amtsgerichts Eilenburg zurückzuverweisen.

Die Angeklagten haben jeweils beantragt, die Revision der Staatsanwaltschaft zu verwerfen.

II.

Die (Sprung-)Revisionen der Staatsanwaltschaft sind zulässig und begründet. Sie führen mit der Sachrüge zur Aufhebung des angefochtenen Urteils mit den zugrunde liegenden Feststellungen und Zurückverweisung der Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung an eine andere Abteilung des Amtsgerichts.

1. Das angefochtene Urteil genügt bereits nicht den Anforderungen, die gemäß § 267 Abs. 5 Satz 1 StPO an ein freisprechendes Urteil zu stellen sind.

Spricht das Tatgericht einen Angeklagten frei, hat es in den Gründen des Urteils zunächst den Anklagevorwurf aufzuzeigen und sodann die in der Hauptverhandlung getroffenen Feststellungen zusammenhängend darzustellen. Erst im Anschluss daran folgt die Beweismwürdigung, in der das Gericht darzulegen hat, aus welchen Gründen es sich nur von diesen, nicht aber den den Tatvorwurf tragenden weitergehenden Feststellungen hat überzeugen können (vgl. Schmitt/Köhler, StPO, 68. Aufl., § 267 Rn. 32, 33).

Diesen Anforderungen wird das angefochtene Urteil nicht gerecht. Den Ausführungen unter Abschnitt I. des Urteils lässt sich nicht mit der erforderlichen Eindeutigkeit entnehmen, ob es sich hierbei um vom Amtsgericht aufgrund einer Beweisaufnahme getroffene Feststellungen handelt oder ob lediglich der den Angeklagten in den Strafbefehlen zur Last gelegte Sachverhalt wiedergegeben werden soll. Teilweise wird hier ein Sachverhalt dargestellt, der wortgleich dem in den Strafbefehlen entspricht. Andererseits wird mehrfach ausgeführt, den Angeklagten werde ein bestimmter Sachverhalt „vorgeworfen“. Darüber hinaus enthält das Urteil auch keine tragfähige Beweismwürdigung, da ihm keine Gesamtwürdigung aller in der Hauptverhandlung festgestellten Tatsachen entnommen werden kann (vgl. Schmitt/Köhler, StPO, 68. Aufl. § 267 Rn. 12). Das Amtsgericht beschränkt sich vielmehr darauf, mitzuteilen, dass die Angeklagten die „Teilnahme an der Blockade“ eingeräumt und lediglich „in Abrede gestellt“ hätten, „dass es den Lkw nicht möglich gewesen wäre eine alternative Route zu nutzen“. Zur eigentlichen Beweisaufnahme wird ausschließlich der Zeuge K..... erwähnt, ohne dass der wesentliche Inhalt seiner Zeugenaussage mitgeteilt wird. Das Amtsgericht führt insoweit lediglich aus, dass durch die Einvernahme des Zeugen „festgestellt“ worden sei, „dass er mit seinem Lkw auf der rechten der zwei Kreisverkehrsspuren vor der Ausfahrt stand und es ihm möglich gewesen wäre, wäre ihm diese bekannt gewesen, die später eingerichtete Zufahrt zu nutzen“. Wo sich diese „Zufahrt“ befand und wie sie für den Zeugen erreichbar und nutzbar war, lässt sich dem Urteil nicht entnehmen.

2. Schließlich halten auch die rechtlichen Ausführungen des Amtsgerichts revisionrechtlicher Überprüfung nicht stand.

a) Das Amtsgericht hat ausgeführt, eine „tatsächliche Nötigungshandlung liege nicht vor“. Da es dem ersten Lkw-Fahrer durchaus möglich gewesen wäre weiterzufahren, sei die Zweite-Reihe-Rechtsprechung nicht anwendbar, da „tatsächlich“ keine Hinderung an der Weiterfahrt bestanden habe.

Es kann dahinstehen, dass die Annahme des Amtsgerichts, der Fahrer in der ersten Reihe habe „die Weiterfahrt auf der alternativ Route nicht in Betracht“ gezogen, „obwohl ihm dies möglich gewesen wäre“, bereits nicht mit seinen Ausführungen zur Aussage des Zeugen K..... vereinbar ist. Denn unter Abschnitt III. des Urteils hat das Amtsgericht zuvor mitgeteilt, dass sich aus der Aussage des Zeugen K..... ergebe, dass es ihm „möglich gewesen“, „wäre ihm diese bekannt gewesen, die später eingerichtete Zufahrt zu nutzen.“ Wenn diese erst „später“, nämlich nach den Ausführungen unter I. des Urteils „gegen 0:07 Uhr am 10.07.2021 durch die Unterstützung der Polizei ... organisiert ...“ (UA S. 3) eingerichtet wurde, war ihm dies bei Beginn der Tat (gegen 23.00 Uhr des 09.07.2021 (UA S. 3 oben) nicht nur wegen seiner Unkenntnis subjektiv, sondern schon objektiv nicht möglich.

Eine Nötigung mit Gewalt im Sinne des § 240 Abs. 1 StGB liegt vor, wenn der durch das

Blockieren der Zufahrtsstraße gegenüber den ersten Kraftfahrern ausgeübte Zwang sich unmittelbar in physische Hindernisse umsetzt, indem diese Personen und ihre Fahrzeuge bewusst als Werkzeug zur tatsächlichen Behinderung der nachfolgenden benutzt werden (Zweite - Reihe - Rechtsprechung“ des BGH: BGHSt 41, 182 ff.; vgl. auch OLG Stuttgart, Urteil vom 16. Februar 2024 -1 ORs 25 Ss 1/23 -; OLG Karlsruhe Urteil vom 4. Februar 2025 - 2 ORs 350 SRs 613/24 -).

Entgegen der Auffassung des Amtsgerichts ist die Zweite-Reihe-Rechtsprechung hier anwendbar. Die Lkw-Fahrer, die die Zufahrt zur Lkw-Abfertigung des DHL-Hubs benutzen wollten, wurden durch den vor ihnen stehenden Lkw des Zeugen K..... auch physisch daran gehindert, diese Zufahrtsstrasse zu befahren. Dies haben die dort sitzenden Blockierer auch veranlasst.

Soweit die Verteidigung in der Hauptverhandlung die Auffassung vertrat, dass dem Zeugen K..... unabhängig von einer Kenntnis der später „eingerrichteten Zufahrt“ eine - wenn auch unter Aufgabe seines Lieferauftrages von seinem Ziel wegführende - Weiterfahrt auf dem Kreisverkehr möglich gewesen wäre, und deshalb eine mittelbare Täterschaft der Angeklagten für eine Nötigung der nachfolgenden Fahrer ausscheidet, ist dies zunächst in Ermangelung hinreichender Feststellungen zu den örtlichen Verhältnissen dem Urteil im Tatsächlichen nicht sicher zu entnehmen. Diese Argumentation verkennt aber vor allem, dass dies die Angeklagten nur entlasten könnte, wenn eine entsprechende Weiterfahrt rechtlich geboten gewesen wäre (OLG Karlsruhe a.a.O., Rn. 12). Von einer mittelbaren Täterschaft ist nämlich nicht nur bei einer unausweichlichen Zwangslage des Tatmittlers auszugehen, sondern schon dann, wenn dessen den fraglichen Tatbestand erfüllendes - vom Hintermann vorsätzlich veranlasstes - Tun gerechtfertigt und er selbst deshalb nicht strafrechtlich verantwortlich ist. Auch hierzu sind dem Urteil keine eindeutigen Feststellungen zu entnehmen. Allerdings liegt es nahe, dass der Zeuge K..... selbst davon ausging und ausgehen durfte, dass die Blockade der Zufahrt in überschaubarer Zeit geräumt sein würde und - nach den Umständen zur Nachtzeit fast zwangsläufig - annehmen musste, dass die hinter ihm wartenden Fahrer ebenfalls den blockierten DHL-Hub anfahren wollten und deshalb wie er selbst lieber eine gewisse Zeit warten, als unverrichteter Dinge abfahren würden.

b) Auch die Ausführungen des Amtsgerichts zur fehlenden Verwerflichkeit der Blockadeaktion sind rechtsfehlerhaft.

Die Verwerflichkeitsklausel des § 240 Abs. 2 StGB ist Ausdruck des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit. Zum Schutz der Versammlungsfreiheit vor übermäßigen Sanktionen sind deshalb nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts im Rahmen der Zweck-Mittel-Relation, insbesondere die Art und das Maß der Auswirkungen auf betroffene Dritte und deren Grundrechte zu berücksichtigen. Wichtige Abwägungselemente sind hierbei die Dauer und die Intensität der Aktion, deren vorherige Bekanntgabe, Ausweichmöglichkeiten über andere Zufahrten, die etwaige Dringlichkeit blockierter Fahrten, aber auch der Sachbezug zwischen den in ihrer Fortbewegungsfreiheit beeinträchtigten Personen und dem Protestgegenstand. Das Gewicht solcher demonstrationsspezifischer Umstände ist mit Blick auf das kommunikative Anliegen der Versammlung zu bestimmen, ohne dass dem Strafgericht eine Bewertung zusteht, ob es dieses Anliegen als nützlich oder wertvoll einschätzt oder es missbilligt. Stehen die äußere Gestaltung und die durch sie ausgelösten Behinderungen in einem Zusammenhang mit dem Versammlungsthema oder betrifft das Anliegen auch die von der Demonstration nachteilig Betroffenen, kann die

Beeinträchtigung ihrer Freiheitsrechte unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände möglicherweise eher sozial erträglich und dann in größerem Maße hinzunehmen sein, als wenn dies nicht der Fall ist. Demgemäß ist im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen, ob und wie weit die Wahl des Versammlungsortes und die konkrete Ausgestaltung der Versammlung sowie die von ihr betroffenen Personen einen auf die Feststellung der Verwerflichkeit einwirkenden Bezug zum Versammlungsthema haben (vgl. BVerfGE 104, 92, 112; BVerfG, Beschluss vom 7. März 2011 - 1BvR 388/05 -, StraFo 2011, 180 ff.).

Der im Rahmen des § 240 Abs. 2 StGB geltende Verhältnismäßigkeitsgrundsatz soll aber auch sichern, dass den anderen betroffenen Rechtsgütern Schutz gewährt wird. Kollidiert die Versammlungsfreiheit mit der Entfaltungsfreiheit oder anderen Grundrechten und sonstigen Rechtspositionen Dritter, ist für eine wechselseitige Zuordnung der Rechtsgüter mit dem Ziel größtmöglichen Schutzes beider Sorge zu tragen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 24. Oktober 2001 - 1BvR 119/90 -, BVerfGE 104, 92 ff.). Dabei ist das Recht der Träger des Grundrechts der Versammlungsfreiheit zu berücksichtigen, selbst über Art und Umstände der Ausübung ihres Grundrechts zu bestimmen, also zu entscheiden, welche Maßnahmen sie zur Erregung der öffentlichen Aufmerksamkeit für ihr Anliegen einsetzen wollen. Diese Einschätzung ist jedenfalls insoweit maßgeblich, als sie Rechte Dritter nicht beeinträchtigen. Kommt es allerdings zu Rechtsgüterkollisionen, ist ihr Selbstbestimmungsrecht durch das Recht der anderen beschränkt. Vom Selbstbestimmungsrecht der Grundrechtsträger der Versammlungsfreiheit ist nicht die Entscheidung umfasst, welche Beeinträchtigungen die Träger der kollidierenden Rechtsgüter hinzunehmen haben.

Diesem Prüfungsmaßstab wird die vom Amtsgericht vorgenommene Abwägungsentscheidung nicht in vollem Umfang gerecht. Insbesondere hat es nicht alle für die Abwägung maßgeblichen Umstände in ihrer Bedeutung und Tragweite erkannt und in die Abwägung ausreichend und in nachvollziehbarer Weise eingestellt.

Zu Lasten der Angeklagten wurde lediglich berücksichtigt, „dass die Aktion nicht vorher angemeldet wurde, sodass eine Anpassung des Geschäftsbetriebes vorab möglich gewesen wäre“. Gleichzeitig wird jedoch festgestellt, „dass die Angeklagten und die Mittäter die Versammlung nicht angemeldet haben, falle bei der Abwägung nicht ins Gewicht“. Damit ist die Abwägung hinsichtlich dieses Gesichtspunktes bereits in sich widersprüchlich und inkonsistent.

Soweit das Amtsgericht die Dauer der Sitzblockade von ca. zweieinhalb Stunden als „durchschnittlich“ eingestuft hat, ist bereits nicht nachvollziehbar dargelegt, auf welchen Erwägungen diese Einstufung beruht.

Den Ausführungen des Amtsgerichts, die Zahl der behinderten Fahrzeuge sei geschätzt worden und es sei unklar, ob es sich bei sämtlichen Fahrzeugen um „Anlieferungsverkehr“ handele, lässt sich ferner nicht entnehmen, inwieweit die Differenzierung, ob es sich bei den Fahrzeugen um Anlieferungstransporte oder anderweitig behinderte Fahrzeuge handelt, für die Frage der Verwerflichkeit der Aktion Bedeutung hat. Alle ca. 70 Fahrzeuge, die sich nach dem Kreisverkehr auf der B6 bis zum Bahnhof in Schkeuditz aufstauten, waren in ihrer Fortbewegungsfreiheit gehindert. Die Frage, ob es sich dabei um Anlieferungsverkehr gehandelt hat, spielt für die Prüfung der Verwerflichkeit keine Rolle. Gleiches gilt auch für die Ausführungen des Tatgerichts, es würden „konkrete Feststellungen zu der Dringlichkeit der Abfertigung fehlen“. Die etwaige Dringlichkeit blockierter Fahrten kann ein Abwägungselement sein, das im Rahmen der Zweck-Mittel-Relation zugunsten der

beeinträchtigten Personen eingestellt werden kann. Im Umkehrschluss kann aber aus dem Fehlen der Dringlichkeit etwaiger Fahrten nicht auf die fehlende Verwerflichkeit der Aktion geschlossen werden.

Die Annahme des Amtsgerichts, gegen die Verwerflichkeit des Protestes spreche hier der Konnex zwischen Versammlungsthema (Klimaschutz u. a. durch Reduktion des Kfz-Verkehrs) und Protestform (Blockade von CO₂ emittierenden Kfz) ist ebenfalls nicht nachzuvollziehen. Nach dem den Angeklagten im Strafbefehl zur Last gelegten Sachverhalt wurden von den Teilnehmern der Protestaktion vorbereitete Banner mit Aufschriften „Nachts gut schlafen statt Frachtflughafen“, „Mobilitätsgerechtigkeit jetzt“ sowie „Stoppt die kurze Südabkurvung“ ausgelegt. Dass es den Blockadeteilnehmern auf die Reduzierung der CO₂ Emissionen von Kraftfahrzeugen ankam, ist (bislang zumindest) weder festgestellt noch ergibt sich dies aus den Umständen der Blockadeaktion. Die Inhalte der ausgelegten Banner lassen vielmehr den Schluss zu, dass es den Blockadeteilnehmern um eine Reduktion des Fluglärms ging und sie sich gegen den Ausbau des Frachtflughafens wenden wollten. Ein Konnex zwischen dem vom Amtsgericht angeführten Versammlungsthema und den beeinträchtigten Verkehrsteilnehmern liegt damit zumindest nicht nahe.

Schließlich hat das Amtsgericht in seine Abwägung überhaupt nicht eingestellt, dass die Blockade zur Nachtzeit und damit dem Kerngeschäft im DHL Hub erfolgte. Von der Aktion war somit im Wesentlichen der Geschäftsbetrieb der DHL betroffen. Das mit Protestaktionen in der Regel verbundene Ziel, eine möglichst große Öffentlichkeit zu erreichen, konnte damit hierdurch nicht erreicht werden.

3. Das angefochtene Urteil war deshalb auf die Revisionen der Staatsanwaltschaft mit den zugrundeliegenden Feststellungen (§ 353 Abs. 2 StPO) aufzuheben und die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung an eine andere Abteilung des Amtsgerichts zurückzuverweisen.

S.....

S.....

H.....